

Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 31

17. November 2021

Nummer 44

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Hansestadt Stendal	
Bekanntmachung zur 12. - außerordentlichen - öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Wirtschaftsförderungs-, Vergabe- und Liegenschaftsausschusses am 25.11.2021	224
2. Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte	
Bekanntmachung über die Genehmigung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes Tangerhütte	224
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „NORMA Bismarckstraße „in der Ortschaft Tangerhütte	225
3. Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land	
2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Klietz	225
Genehmigung der 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Klietz	225
4. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	
Flurbereinigerungsverfahren Fischbeck – B 188 - Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und Ladung zum Anhörungstermin	226

Hansestadt Stendal
Der Vorsitzende

Hansestadt Stendal, 09.11.2021

Bekanntmachung des Wirtschaftsförderungs-, Vergabe- und Liegenschaftsausschusses

Die 12. - außerordentliche - öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Wirtschaftsförderungs-, Vergabe- und Liegenschaftsausschusses am 25.11.2021 (Wahlperiode 2019 - 2024) findet am Donnerstag,

den 25.11.2021 um 17:30 Uhr im Rathausfestsaal, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal,

statt. Hiermit lade ich Sie zu dieser recht herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der letzten Sitzung vom 04.11.2021
- 4 Bericht der Verwaltung
- 5 Anfragen/Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 6 Bericht der Verwaltung
- 6.1 Vorstellung der weiteren Entwicklung der Bauernmarkthalle durch Frau Becker (Vertreterin der Händler) und Herrn Tinneberg (Mieter)
- 6.2 Information zur Umsetzung einer Investitionsverpflichtung
- 7 Modernisierung Telekommunikationssystem für die Hansestadt Stendal **VII/0573**
- 8 Grundhafter Ausbau Hallstraße - Abschnitt Karlstraße bis Hospitalstraße - Planungsleistungen **VII/0556**
- 9 Anfragen/Anregungen

Wolfgang Eckhardt
Vorsitzender

Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte - Genehmigung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes Tangerhütte - hier: Inkrafttreten

Mit Bescheid vom 09.08.2021 Az.: 63/545/2019-00059 hat der Landkreis Stendal den durch den Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte am 10.02.2021 festgestellten Beschluss über die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes Tangerhütte genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes Tangerhütte wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Der räumliche Geltungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes Tangerhütte stellt sich wie folgt dar:

Änderungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Stadt Tangerhütte, Landkreis Stendal
geänderte Darstellung



Mit dieser Bekanntmachung wird die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam. Jedermann kann den Flächennutzungsplan mit Begründung und Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung im Rathaus der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, Bismarckstraße 5 in 39517 Tangerhütte während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Tangerhütte, 17.11.2021



A. Brohm
Bürgermeister



Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte - Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „NORMA Bismarckstraße „in der Ortschaft Tangerhütte hier: Inkrafttreten

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte hat mit Beschluss vom 10.02.2021 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „NORMA Bismarckstraße „in der Ortschaft Tangerhütte als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „NORMA Bismarckstraße „in der Ortschaft Tangerhütte wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Der räumliche Geltungsbereich stellt sich wie folgt dar:



Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „NORMA Bismarckstraße „in der Ortschaft Tangerhütte tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung im Rathaus der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, Bismarckstraße 5 in 39517 Tangerhütte während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hinweise gemäß § 8 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA)

Es wird auf die Vorschriften des § 8 Abs.3, Abs.4 und Abs.5 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hingewiesen. Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahren oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Geset-

zes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Tangerhütte, 17.11.2021



A. Brohm
Bürgermeister



Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land

2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Klietz

Präambel:

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2021 (GVBl. LSA S. 630) hat der Gemeinderat der Gemeinde Klietz in seiner Sitzung an der 2021 folgende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 24.10.2019 beschlossen:

Artikel I

§3 Abs. 2 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus seiner Mitte in der konstituierenden Sitzung zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall, die den Bürgermeister auch beim Vorsitz im Gemeinderat vertreten.

Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter“ stellvertretender Bürgermeister.

Artikel II

§3 Abs. 3 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

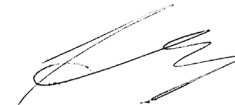
Die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

Artikel III

§15 Inkrafttreten

- (1) Die 2. Änderung der Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt der §3 Abs. 2 und 3 der Hauptsatzung vom 24.10.2019 außer Kraft.

Klietz, den 23.09.2021



Meiering
Bürgermeister Gemeinde Klietz

Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land

GENEHMIGUNG

der 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Klietz vom 24.10.2019

Mit Datum vom 04.11.2021 wurde der Kommunalaufsichtsbehörde entsprechend § 10 Abs. 2

KVG LSA* die

2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Klietz

zur Genehmigung vorgelegt.

Die durch den Gemeinderat am 23.09.2021 beschlossene 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Klietz, Beschluss-Nr.: 2021/19/163, wurde geprüft und entspricht inhaltlich den gegenwärtig geltenden gesetzlichen Grundlagen des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

Gemäß § 10 Abs. 2 KVG LSA genehmige ich die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Klietz



Patrick Puhlmann



Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Altmark

Öffentliche Bekanntmachung Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und Ladung zum Anhörungstermin

Flurbereinigungsverfahren: **Fischbeck – B 188**
Landkreise: **Stendal / Jerichower Land**
Verfahrensnummer: **SDL 7/0260/04**

A Bekanntgabe

Die Ergebnisse des Flurbereinigungsverfahrens werden im Flurbereinigungsplan zusammengefasst. Die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes Fischbeck – B 188 (§ 59 Flurbereinigungs-gesetz) erfolgt durch Auslegung

in der Zeit vom 18.11.2021 bis 30.11.2021

im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal – Zimmer 101, 1. Obergeschoss
während der Dienstzeiten (Montag bis Freitag von 9:00 – 12:00 Uhr und Dienstag von 13:00 – 17:00 Uhr) oder nach Vereinbarung, sowie

am Mittwoch, dem 1.12.2021

in der Zeit von 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr

im Haus der Vereine, Kabelitzer Straße 2, 39524 Wust-Fischbeck OT Fischbeck

Der Flurbereinigungsplan (textlicher Teil, Nachweise und Karten) liegt in oben angeführter Zeit zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Beauftragte des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark (ALFF Altmark) werden Auskünfte erteilen und auf Wunsch die neue Feldeinteilung an Hand der Nachweise und Kartenunterlagen erläutern. Es liegt im eigenen Interesse der Beteiligten, diesen Termin, der eigens zur Auskunftserteilung und Erläuterung bestimmt ist, wahrzunehmen. Im Anhörungstermin besteht erfahrungsgemäß nicht die Möglichkeit, eingehende Auskünfte über die Abfindung einzelner Teilnehmer zu erteilen.

Jedem Teilnehmer wird ein ihn betreffender Auszug aus dem Flurbereinigungsplan vorab zugesandt. Der Auszug ist zu den Terminen mitzubringen.
Haben Teilnehmer Bevollmächtigte benannt oder sind Vertreter bestellt, geht der Auszug an den Bevollmächtigten bzw. Vertreter.

Zur Vermeidung von Wartezeiten wird um Terminvereinbarung gebeten. (Frau Trefflich 03931-633 215 oder Frau Fettinger 03931-633 211). Nähere Informationen zum Verfahren, u.a. die Landabfindungskarten und ein Vollmachtformular, finden Sie auf unserer Homepage im Internet.

<http://www.alf.sachsen-anhalt.de/alf-altmark/flurneuordnung/flurbereinigung-kreis-stendal/flurbereinigung-Fischbeck/>

B Anhörungstermin

Der Termin zur Anhörung der Beteiligten findet statt am

Mittwoch, 1.12.2021 von 15:00 Uhr – 17:00 Uhr

im Haus der Vereine, Kabelitzer Straße 2, 39524 Wust-Fischbeck OT Fischbeck.

Die Beteiligten werden hiermit geladen als

1. Teilnehmer für ihre dem Flurbereinigungsverfahren unterliegenden Grundstücke,
2. Inhaber von Rechten an Grundstücken, die dem Flurbereinigungsverfahren unterliegen.

Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan müssen die Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses im Anhörungstermin vorbringen (§ 59 Abs. 2 Flurbereinigungs-gesetz). Vorherige Eingaben oder Vorsprachen beim ALFF Altmark oder bei sonstigen Stellen haben keinerlei rechtliche Wirkungen.

Falls kein Widerspruch erhoben wird, ist ein Erscheinen zum Anhörungstermin nicht erforderlich.

Beteiligte, die an der Wahrnehmung der Termine verhindert sind, können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte hat seine Vertretungsbefugnis durch eine ordnungsgemäße Vollmacht nachzuweisen, die auch nachgereicht werden kann. Die Unterschrift des Vollmachtgebers ist amtlich zu beglaubigen. Die amtliche Beglaubigung ist kosten- und gebührenfrei.

C Hinweise bezüglich der Corona-Pandemie

Zum Schutz Ihrer eigenen Gesundheit bitten wir Sie, den Auslegungstermin und den Anhörungstermin nur in unbedingt notwendigen Fällen wahrzunehmen und zuvor die Möglichkeit zur telefonischen Auskunft zu nutzen (Frau Trefflich 03931-633 215 oder Frau Fettinger 03931-633 211).

Stendal, den 2.11.2021
Im Auftrag

gez. Kriese (DS)
Sachgebietsleiter

Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz/ Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können

im Internet unter: <http://lsaur.l.de/alfaltmarkds> eingesehen werden oder sind beim ALFF Altmark zu erhalten.

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal,
Hospitalstraße 1/2, 39576 Hansestadt Stendal
Telefon 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte,
Betriebe und Institutionen

Satz: prePress Media Mitteldeutschland GmbH,
Verlagsstraße 1, 39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,
39576 Hansestadt Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31